

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (TabStG 1980)

A. Zielsetzung

Das Tabaksteuergesetz soll

1. mit Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht werden,
2. so geändert werden, daß das Tabaksteueraufkommen bei Erhöhung der Zigarettenpreise nicht beeinträchtigt wird,
3. gestrafft, übersichtlicher gestaltet und der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Die Richtlinie 79/32/EWG vom 18. Dezember 1978 zur Harmonisierung der Tabaksteuer (gemeinschaftliche Begriffsbestimmungen für Tabakwaren; einheitliche steuerliche Behandlung von Erzeugnissen, die an Stelle von Tabak Tabakersatzstoffe enthalten; Erzeugnissteuer statt Rohtabaksteuer für Schnupftabak und Kautabak) wird in nationales Recht umgesetzt.

Die Subvention für kleinere Betriebe der Tabakindustrie in Form der Steuererleichterung wird mit unterschiedlichen Übergangsregelungen abgebaut und in Zusammenhang damit die Tabaksteuer für Zigarren und Zigarillos gesenkt.

Der stückbezogene Anteil der Tabaksteuer für Zigaretten wird verringert, der preisbezogene Anteil erhöht.

Das Gesetz wird dadurch gestrafft, daß zueinander gehörende Vorschriften zusammengefaßt, die Zahl der Paragraphen vermindert und Verweisungen soweit wie möglich vermieden werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen keine Kosten.

Geringe, innerhalb der Schätzungsungenauigkeit liegende Mehreinnahmen an Tabaksteuer werden sich für den Bund ergeben. Mindereinnahmen aus der Tabaksteuer für Zigarren werden durch den Wegfall der Steuererleichterung und durch Mehreinnahmen aus der Tabaksteuer für Zigaretten ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
14 (44) — 523 10 — Ta 8/79

Bonn, den 14. August 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Tabaksteuergesetzes 1980 (TabStG 1980) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 474. Sitzung am 22. Juni 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Anlage 1

Entwurf eines Tabaksteuergesetzes (TabStG 1980)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand, Geltungsbereich**

(1) Der Tabaksteuer unterliegen im Erhebungsgebiet

1. Zigarren und Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, Schnupftabak, Kautabak (Tabakwaren) und Zigarettenhüllen,
2. Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier.

(2) Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und Zollfreigebiete.

(3) Die Tabaksteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Zigarren oder Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) sind als solche zum Rauchen geeignete, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

1. ganz aus natürlichem Tabak oder
2. mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder
3. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt und einem Umblatt, beide aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von mindestens 30° aufgelegt ist, oder
4. mit einem zigarrenfarbenen Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn das Stückgewicht 2,3 g oder mehr beträgt, mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile länger und breiter als 1,75 mm sind und mindestens ein Drittel der Länge des umhüllten Tabakstrangs einen Umfang von 34 mm oder mehr hat.

Stückgewicht ist das Durchschnittsgewicht von 1 000 Stück ohne Filter und Mundstück im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(2) Zigaretten sind als solche zum Rauchen geeignete umhüllte Tabakstränge, die keine Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 sind.

(3) Rauchtabak ist geschnittener oder anders zerkleinerter oder gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet. Tabakabfälle sind Rauchtabak, wenn sie zum Rauchen geeignet, für den Einzelverkauf aufgemacht und nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 sind.

(4) Schnupftabak ist gepulverter oder gekörnter Tabak, der so zubereitet ist, daß er sich nicht zum Rauchen, sondern zum Schnupfen eignet.

(5) Kautabak ist Tabak in Rollen, Stangen, Streifen, Würfeln oder Platten, der so zubereitet ist, daß er sich nicht zum Rauchen, sondern zum Kauen eignet, und der für den Einzelverkauf aufgemacht ist.

(6) Zigarettenhüllen sind Blättchen und Hülsen aus Zigarettenpapier zum Herstellen von Zigaretten durch Verbraucher.

(7) Rohtabak sind unverarbeiteter Tabak und Tabakabfälle der Tarifnummer 24.01 und homogenisierter oder rekonstituierter Tabak und andere Waren der Tarifstelle 24.02 E des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Tabakauszüge und Tabaksoßen.

(8) Tabakersatzstoffe sind Stoffe, die an Stelle von Tabak bei der Herstellung von Tabakwaren verwendet werden sollen.

(9) Zigarettenpapier ist zum Herstellen von Zigaretten oder Zigarettenhüllen bestimmtes Papier in Rollen, Bogen oder Streifen.

§ 3**Tabakwaren gleichgestellte Erzeugnisse**

(1) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse mit einem Deckblatt aus natürlichem oder homogenisiertem Tabak oder mit einem Umblatt und einem Deckblatt aus homogenisiertem oder rekonstituiertem Tabak, die im übrigen statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen.

(2) Als Zigaretten oder Rauchtabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak ganz oder teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 erfüllen. Ausgenommen sind Erzeugnisse ganz aus anderen Stoffen als Tabak, die ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen und Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind.

(3) Als Schnupftabak oder Kautabak gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 oder 5 erfüllen.

§ 4

Steuertarif

- (1) Die Steuer beträgt
1. für Zigarren
14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
 2. für Zigarillos (§ 2 Abs. 1)
17 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
 3. für Zigaretten
4,1 Pf je Stück und 30,1 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,5 Pf je Stück;
 4. für Rauchtabak
 - a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 4,70 DM je kg und 18,27 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 11,90 DM je kg,
 - b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 1,30 DM je kg und 16,97 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,30 DM je kg,
 - c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 32 DM 4,70 DM je kg,
 - d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 3,50 DM je kg,
 - e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rip-pentabak), 1,50 DM je kg;
 5. für Schnupftabak
0,50 DM je kg;
 6. für Kautabak
 - a) Kau-Feinschnitt
5,30 DM je kg,
 - b) anderer Kautabak
0,50 DM je kg;
 7. für Zigarettenhüllen
1,30 DM je 1 000 Stück;
 8. für Rohtabak und Tabakersatzstoffe
7 DM je kg;
 9. für Zigarettenpapier
0,50 DM je m².

(2) Für Zigaretten wird der stückbezogene Steueranteil je begonnene 9 cm Länge des Tabakstrangs erhoben.

(3) Für Zigarettenhüllen wird die Steuer bei Zigarettenblättchen je begonnene 3,8 cm Breite und 9 cm Länge, bei Zigarettenhülsen je begonnene 9 cm Länge ohne Filter und Mundstück erhoben.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

(1) Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück und für Rauchtabak je Kilogramm bestimmt. Wird nur ein Packungspreis bestimmt, gilt als Kleinverkaufspreis der Preis, der sich aus dem Packungspreis und dem Packungsinhalt je Stück oder Kilogramm ergibt.

(2) Der Packungspreis ist auf volle Deutsche Mark und Pfennig zu bestimmen. Für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Packungen ist derselbe Kleinverkaufspreis zu bestimmen.

(3) Der Hersteller oder Einführer bestimmt auch für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtabak, die nicht an Verbraucher oder nicht zum Einzelhandelspreis an Verbraucher abgegeben werden sollen, einen Kleinverkaufspreis. Dieser Preis darf den Einzelhandelspreis entsprechender Tabakwaren nicht unterschreiten.

(4) Das für die Bemessung der Steuer für Rauchtabak, Schnupftabak und Kautabak maßgebliche Gewicht ist das Eigengewicht im Zeitpunkt der Steuerentstehung.

(5) Die Steuer wird für verarbeitungsreifen Roh-tabak nach dem Eigengewicht, für nichtverarbeitungsreifen Rohtabak nach dem um 20 vom Hundert gekürzten Eigengewicht bemessen.

Tabakwaren, Zigarettenhüllen

§ 6

Verpackungszwang

(1) Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, und Zigarettenhüllen dürfen nur in geschlossenen, verkaufsfertigen Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, zum Verbrauch im Betrieb entnommen oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden.

(2) Die Kleinverkaufspackungen nach Absatz 1 dürfen keine anderen Gegenstände als die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen enthalten. Andere Gegenstände dürfen den Packungen auch nicht außen beige-packt werden, es sei denn, die Gegenstände sind für Wiederverkäufer bestimmt. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher abgegeben werden sollen. Das Beipacken von Wechselgeld ist zulässig.

§ 7

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, daß Tabakwaren und Zigarettenhüllen aus dem angemeldeten Her-

stellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

(2) Die Steuer entsteht nicht, wenn durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen waren und in noch geschlossenen Kleinverkaufspackungen mit unbeschädigten und gültigen Steuerzeichen aus dem Betrieb entfernt oder zum Verbrauch im Betrieb entnommen werden.

(3) Für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes hergestellt werden, entsteht die Steuer mit der Herstellung. Steuerschuldner ist, wer an der Herstellung beteiligt war. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Verwendung von Steuerzeichen, Steueranmeldung

(1) Die Steuer für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtabak, mit Ausnahme von Strangtabak, und Zigarettenhüllen ist durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Verwendung umfaßt das Entwerten und das Anbringen der Steuerzeichen an den Kleinverkaufspackungen. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

(2) Der Hersteller oder Einführer hat die Steuerzeichen mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu bestellen und darin die Steuerzeichenschuld selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerzeichenschuld entsteht mit dem Bezug der Steuerzeichen in Höhe ihres Steuerwertes. Schuldner ist der Bezieher. Auf die Steuerzeichenschuld sind die für Verbrauchsteuern geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden. Für noch nicht an Kleinverkaufspackungen angebrachte Steuerzeichen gilt § 76 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak, für die in einem Monat die Steuer nach § 7 Abs. 1 unbedingt entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Steuerzeichenschuld ist spätestens zu entrichten

1. für die bis zum 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
 - a) für Zigarren und Zigarillos am 10. Tag des übernächsten Monats,
 - b) für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen am 12. Tag des nächsten Monats, für

die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten am 27. Dezember;

2. für die nach dem 15. Tag eines Monats bezogenen Steuerzeichen
 - a) für Zigarren und Zigarillos am 25. Tag des übernächsten Monats,
 - b) für Zigaretten, Rauchtabak und Zigarettenhüllen am 27. Tag des nächsten Monats.

Werden die Steuerzeichen übersandt, gilt als Tag des Bezugs der zweite Werktag nach der Absendung. Stundung der Steuerzeichenschuld und Zahlungsaufschub sind unzulässig.

(2) Die Steuer für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak ist spätestens am 10. Tag des zweiten Monats nach der Entstehung zu entrichten. Stundung und Zahlungsaufschub sind unzulässig.

(3) Die Steuer für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die mit der Herstellung entsteht, ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 10

Steuerregelung bei Einfuhr, Zollverkehren und aktiver Veredelung

(1) Werden Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in das Erhebungsgebiet eingeführt, gelten für die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, den Steuerzuschlag bei Nichtbeachtung von Steuervorschriften, das Steuerverfahren und, wenn die Steuer nicht durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet wird, für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, den Erlaß und die Erstattung die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Das gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergegangen sind. Bei aktiver Veredelung entsteht für Tabakwaren und Zigarettenhüllen als Nachholgut (§ 50 des Zollgesetzes) die Steuer mit der Abfertigung zum freien Verkehr.

(3) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Steuerbefreiung

(1) Von der Steuer und vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1) sind befreit

1. Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die
 - a) zu amtlichen Untersuchungen entnommen werden,
 - b) zum Prüfen in einem angemeldeten Herstellungsbetrieb vom Hersteller oder von den

dazu bestimmten Betriebsangehörigen verbraucht werden,

- c) so hergerichtet sind, daß sie nur als Ansichtsmuster verwendet werden können;
- 2. Tabakwaren, die außerhalb eines angemeldeten Herstellungsbetriebes aus Kleinpflanzertabak hergestellt und weder zum Handeln noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind;
- 3. Zigaretten, die aus versteuertem oder steuerfreiem Rauchtobak und versteuerten oder steuerfreien Zigarettenhüllen hergestellt sind, wenn sie nicht entgeltlich abgegeben werden sollen.

(2) Von der Steuer befreit sind Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat unentgeltlich abgibt. Tabakwaren, die Arbeitnehmer als steuerfreies Deputat erhalten haben, dürfen nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Mit einer verbotswidrigen Abgabe entsteht die Steuer. Steuerschuldner ist der Abgebende. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

§ 12

Steuervergünstigung

(1) Tabakwaren und Zigarettenhüllen dürfen un versteuert und unverpackt unter Steueraufsicht

- 1. in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden;
- 2. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen;
- 3. der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden;
- 4. mit Genehmigung des Hauptzollamts verwendet werden
 - a) zu gewerblichen Zwecken, außer zum Rauchen und zum Herstellen von Tabakwaren,
 - b) für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen.

(2) Die Steuer erlischt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 außer nach § 50 Abs. 1 der Abgabenordnung auch, wenn die Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden.

§ 13

Erstattung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Tabakwaren oder Zigarettenhüllen in einen angemeldeten Herstellungsbetrieb verbracht werden oder unter Steueraufsicht aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder

Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen.

(2) Ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen entrichtet, wird sie nur erlassen oder erstattet, wenn die Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und der Inhalt der Packungen noch vollständig ist.

(3) Für die Steuerzeichenschuld gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn noch nicht entwertete Steuerzeichen an das Hauptzollamt zurückgegeben worden sind oder wenn entwertete Steuerzeichen unter Steueraufsicht vernichtet oder ungültig gemacht worden sind und die Steuer nicht entstanden ist.

(4) Ist der Erlaß oder die Erstattung davon abhängig, daß Steuerzeichen zurückgegeben, vernichtet oder ungültig gemacht werden, sind auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 festzusetzende Gebühren zu entrichten.

Handel mit durch Steuerzeichenverwendung versteuerten Tabakwaren und Zigarettenhüllen

§ 14

(1) Der Händler muß die Kleinverkaufspackungen verschlossen halten und die Steuerzeichen an den Packungen unversehrt erhalten. Er darf die Packungen jedoch öffnen, um den Inhalt zu prüfen, vorzuzeigen oder unentgeltlich als Proben zu verteilen. Packungen mit Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten darf er außerdem zum Stückverkauf an Verbraucher öffnen. Er darf die Packungen nur so öffnen, daß die Steuerzeichen durchtrennt oder eingerissen werden.

(2) Der Stückverkauf ist nur zulässig, wenn der Preis für die abgegebene Menge, der sich aus dem Kleinverkaufspreis ergibt, nicht auf Bruchteile eines Pfennigs lautet.

§ 15

(1) Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei Abgabe von Tabakwaren an Verbraucher, außer bei Abgabe unentgeltlicher Proben, nicht unterschritten werden. Der Händler darf auch keinen Rabatt gewähren. Dem Rabatt stehen Rückvergütungen aller Art gleich, die auf der Grundlage des Umsatzes gewährt werden. Der Händler darf bei der Abgabe an Verbraucher auch keine Gegenstände zugeben und die Abgabe nicht mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppeln.

(2) Absatz 1 gilt bei entgeltlicher Abgabe an Verbraucher auch für Personenvereinigungen, Gesellschaften, Anstalten und natürliche und juristische Personen, die kein Handelsgewerbe betreiben.

(3) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Abgabe an den Bund oder die Länder zur Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 16

Von dem Verbot des § 15 Abs. 1 sind ausgenommen

1. ein Preisnachlaß bis zu 3 vom Hundert bei der Abgabe von Zigarren oder Zigarillos in vollen Packungen, wenn der Preisnachlaß handelsüblich ist;
2. Preisermäßigungen, die sich als notwendig erweisen,
 - a) um dem Hersteller oder dem Händler im Falle des Konkurses oder der Einstellung der Herstellung oder des Handels die Räumung der Bestände zu ermöglichen,
 - b) um die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden oder Gerichtsvollzieher zu ermöglichen,
 - c) weil sich der Wert der Tabakwaren gemindert hat.

Die Preisermäßigung bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 17

Der auf dem Steuerzeichen angegebene Packungspreis oder der sich daraus ergebende Kleinverkaufspreis darf vom Händler bei der Abgabe von Tabakwaren nicht überschritten werden. Wird der Preis überschritten, entsteht damit die Steuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preiserhöhung. Steuerschuldner ist der Händler. Die Steuer ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Verbrauch in Freihäfen, Ausspielung

§ 18

(1) In Freihäfen dürfen unbesteuerter Tabakwaren und Zigarettenhüllen nur verbraucht werden, wenn sie im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder bei gleicher Sachlage befreit wären oder wenn ihr Verbrauch in Freihäfen nach den Vorschriften für Zölle zugelassen worden ist.

(2) Zigarren, Zigarillos, Zigaretten und Rauchtobak dürfen nicht gewerbsmäßig ausgespielt werden.

Rohtabak, Tabakersatzstoffe, Zigarettenpapier

§ 19

Tabakanbau

(1) Der unmittelbare Besitzer eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanze) muß den von ihm geernteten oder bezogenen Rohtabak, soweit er verwertbar ist, dem Hauptzollamt zum Wie-

gen anmelden. Das Hauptzollamt bestimmt Zeitpunkt und Ort des Wiegens. Tabakpflanze dürfen Rohtabak vor dem Wiegen an Tabakpflanze abgeben und von Tabakpflanzern beziehen.

(2) Wird Rohtabak von einer anderen Person als dem Tabakpflanze geerntet, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Absatz 1 gilt nicht

1. wenn geernteter Rohtabak mit Genehmigung des Hauptzollamts unter Steueraufsicht für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen verwendet wird,
2. für Tabakpflanze, die nicht mehr als 100 Tabakpflanzen
 - a) zu Lehrzwecken, für wissenschaftliche Versuche oder Untersuchungen anbauen oder
 - b) für den Bedarf des eigenen Haushalts anbauen und am Tabakanbau eines anderen Tabakpflanzers nicht beteiligt sind (Kleinpflanze).

§ 20

Verkehrsbeschränkungen

Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier dürfen nicht ohne Steueraufsicht

1. in die Betriebstätte eines Herstellers, Händlers, Vermittlers von Handelsgeschäften, Lagerinhabers, Bearbeiters, Verarbeiters oder Verwenders verbracht werden,
2. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einer aktiven Veredelung abgefertigt werden oder durch Anschreibung oder Übergabe, soweit sie der Abfertigung gleichstehen, in solche Verkehre übergehen,
3. der Vernichtung oder Vergällung zugeführt und vernichtet oder vergällt werden.

§ 21

Entstehung der Steuer, Fälligkeit, Steuerschuldner, Erstattung

(1) Für Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier, die der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen werden, entsteht damit die Steuer. Sie ist sofort zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig. Steuerschuldner ist, wer Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier unter Steueraufsicht zu stellen oder in der Steueraufsicht zu erhalten hat.

(2) Die Steuer wird auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn Rohtabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier

1. durch ein für den Steuerschuldner zufälliges Ereignis vernichtet worden sind,
2. der Steueraufsicht zugeführt sind.

(3) Wird Zollgut der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen, gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß. Dasselbe gilt für die aktive Veredelung.

Steueraufsicht

§ 22

(1) Außer den Sachverhalten nach § 209 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegen der Steueraufsicht:

1. der Anbau von Tabak,
2. die Herstellung von Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier,
3. der Versand, die Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwendung, Vernichtung und Vergällung von Rohtabak, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier,
4. der Handel mit Rohtabak, Tabakersatzstoffen, Zigarettenpapier, Tabakwaren, Zigarettenhüllen und die Vermittlung von Handelsgeschäften mit Rohtabak,
5. das Aufreißen von Zigarren, Zigarillos und Zigaretten in Herstellungsbetrieben und die Vernichtung und Vergällung von Tabakwaren und Zigarettenhüllen, mit Ausnahme von versteuerten Waren im Handel,
6. die Vernichtung und das Ungültigmachen von Steuerzeichen.

(2) Wer eine Tätigkeit ausüben will, die der Steueraufsicht unterliegt, hat das dem Hauptzollamt vorher anzumelden.

Steuerstatistik

§ 23

Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für steuerstatistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

Ordnungswidrigkeiten

§ 24

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 unterschiedliche Kleinverkaufspreise bestimmt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 keinen oder einen zu niedrigen Kleinverkaufspreis bestimmt,

3. entgegen § 19 Abs. 1 Rohtabak nicht zum Wiegen anmeldet,

4. entgegen § 22 eine der Steueraufsicht unterliegende Tätigkeit nicht vorher anmeldet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. dem Verbot der Entfernung, der Verbrauchsentnahme oder der Einfuhr in nicht verkaufsfertigen Packungen nach § 6 Abs. 1 oder dem Verbot des Beipackens nach § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des § 14 über die Behandlung der Kleinverkaufspackungen und der Steuerzeichen im Handel oder den Stückverkauf zuwiderhandelt,
3. entgegen § 15 Abs. 1 Tabakwaren unter dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Preis abgibt, Rabatt gewährt, Gegenstände zugibt oder die Abgabe mit dem Verkauf anderer Gegenstände koppelt,
4. entgegen § 18 Abs. 2 Tabakwaren gewerbsmäßig ausspielt,
5. einer Verkehrsbeschränkung des § 20 für Roh-tabak, Tabakersatzstoffe oder Zigarettenpapier zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 18 Abs. 1 in Freihäfen unbesteuerter Tabakwaren oder Zigarettenhüllen verbraucht.

Durchführung

§ 25

Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. zur Erleichterung der Steuererhebung durch Steuerzeichenverwendung
 - a) für die Staffelung der Kleinverkaufspreise (§ 5 Abs. 1 und 2) der verschiedenen Tabakwaren Mindestabstände festzulegen,
 - b) den Inhalt der Kleinverkaufspackungen (§ 6 Abs. 1) auf bestimmte Mengen zu begrenzen,
2. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen vom Verpackungszwang (§ 6 Abs. 1) zuzulassen und zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen,
3. abweichend von § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 4 den Beipack und die Zugabe branchen-

- üblichen Zubehörs von geringem Wert zuzulassen,
4. Vorschriften über Gestaltung, Herstellung, Berechnung des Steuerwerts, Bezug, Lieferung und Verwendung der Steuerzeichen (§ 8 Abs. 1 und 2) zu erlassen,
 5. zur Vereinfachung der Verwaltung oder aus wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von der Entrichtung der Steuer durch Steuerzeichenverwendung zuzulassen (§ 8 Abs. 1), zu bestimmen, daß in einzelnen besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen im Verwaltungswege gemacht werden dürfen, und die Besteuerung zu regeln,
 6. das Nähere über die Steueranmeldung (§ 8 Abs. 2 und 3) und über die Entrichtung der Steuerzeichenschuld und der Steuer (§ 9) zu bestimmen,
 7. Tabakwaren und Zigarettenhüllen von der Steuer zu befreien, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden (§ 10 Abs. 1), unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können oder bisher befreit werden konnten, und wenn durch die Befreiung von der Steuer nicht unangemessene Steuervorteile entstehen; die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend,
 8. die Besteuerung bei der Einfuhr abweichend von § 10 zu regeln, soweit das zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Tabakwaren und Zigarettenhüllen oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,
 9. für Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs, die in das Erhebungsgebiet verbracht werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, für die Tabaksteuer Pauschsätze festzusetzen, die angewendet werden, wenn nicht Versteuerung nach § 4 beantragt wird,
 10. den Kreis der deputatberechtigten Arbeitnehmer (§ 11 Abs. 2) auf die Arbeitnehmer zu begrenzen, deren Aufgabe in einem engen Zusammenhang mit dem Herstellen der Tabakwaren stehen, Vorschriften darüber zu erlassen, welche Mengen und welche Tabakwaren als Deputate von der Steuer befreit sind und wie die Packungen mit steuerfreien Deputaten gekennzeichnet sein müssen,
 11. das Verfahren für die Steuervergünstigung (§ 12) und für die Erstattung der Steuer (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu regeln und die Gebühren nach § 13 Abs. 4 nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen und zu pauschalisieren sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen zur Vermeidung unbilliger Härten von der Gebührenerhebung abgesehen wird,
 12. Vorschriften über den Tabakanbau (§ 19) und den Verkehr mit Rohtabak, Tabakersatzstoffen und Zigarettenpapier zu erlassen,
 13. das Verfahren für die Erstattung der Steuer für Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier (§ 21 Abs. 2) zu regeln,
 14. Bestimmungen über den Zeitpunkt, die Form und den Inhalt der Anmeldung (§ 22 Abs. 2) zu treffen und zur Vereinfachung der Verwaltung Ausnahmen von der Anmeldepflicht zuzulassen,
 15. Einzelheiten zur Feststellung des Stückgewichts (§ 2 Abs. 1) vorzuschreiben und zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus wirtschaftlichen Gründen zu regeln, welche Handlungen nicht mehr zur Herstellung von Tabakwaren und Zigarettenhüllen gehören, welche Betriebsstätten nach § 12 der Abgabenordnung als Herstellungsbetrieb im Sinne des Tabaksteuergesetzes anzusehen sind und welche Räume zum Herstellungsbetrieb gehören.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Zigarren oder Zigarillos sind bis zum Ablauf der durch die Richtlinie 77/805/EWG vom 19. Dezember 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 338 S. 22) festgelegten zweiten Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer, jedoch nicht über den 31. Dezember 1981 hinaus,

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch Tabakstränge ohne Umblatt, wenn das Deckblatt schraubenförmig mit einem spitzen Winkel zur Längsachse des Tabakstrangs von weniger als 30° aufgelegt ist,
2. abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 auch Tabakstränge, wenn die Voraussetzungen für den Umfang nicht erfüllt sind.

§ 27

(1) Steuererleichterungen für kleinere Betriebe für das vierte Kalendervierteljahr 1979 wird noch nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen gewährt.

(2) Hersteller von Feinschnitt, von Pfeifentabak und von Kau-Feinschnitt erhalten weiterhin, letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1982, Steuererleichterung für kleinere Betriebe nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Die Gesamtbeträge der vierteljährlichen Steuererleichterung für Feinschnitt, Pfeifentabak und Kau-Feinschnitt werden für die vier Kalendervierteljahre 1980 jeweils um 15 vom Hundert, 1981 um 30 vom Hundert und 1982 jeweils um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Wer als Hersteller für mindestens ein Kalendervierteljahr 1979 Steuererleichterung nach den §§ 35 bis 42 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes für Zigarren erhalten hat, erhält, wenn der der Bemessung der Steuererleichterung für Zigarren zugrunde gelegte Steuerbetrag in keinem Kalendervierteljahr 1979 mehr als 60 000 DM betragen hat, auf Antrag eine einmalige zusätzliche Steuererleichterung in Höhe der Beträge, die für die letzten drei Kalendervierteljahre 1978 und das erste Kalendervierteljahr 1979 endgültig als Steuererleichterung für Zigarren festgesetzt worden sind. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung spätestens bis zum 30. Juni 1980 bei dem für den Steuerzeichenbezug zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(4) Steuerzeichen zur Versteuerung von Zigarren und Zigarillos nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes (neue Steuerzeichen) können ab 1. Dezember 1979 bezogen und verwendet werden. Entsteht die Steuer für Zigarren oder Zigarillos, die mit neuen Steuerzeichen versteuert sind, vor dem 1. Januar 1980, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieses Gesetzes. Entsteht die Steuer für Zigarren oder Zigarillos, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes versteuert worden sind, nach dem 1. Januar 1980, 0 Uhr, so entsteht sie noch nach dem Steuersatz dieser Vorschrift.

(5) Entsteht die Steuer für Zigaretten, die mit Steuerzeichen versteuert sind, die vor dem 1. Januar 1980, 0 Uhr bezogen worden sind, nach diesem Zeitpunkt, so entsteht sie noch nach dem Steuersatz des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes.

(6) Rohtabaksteuer, die im letzten Kalendervierteljahr 1979 entstanden ist, ist nach § 29 Abs. 1 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Tabaksteuergesetzes zu entrichten. Über den in dieser Zeit zur Verarbeitung zu Kautabak und Schnupf-

tabak entnommenen Rohtabak hat der Steuerschuldner bis zum 15. Januar 1980 beim Hauptzollamt eine Steuererklärung abzugeben. Die Hersteller von Kautabak und Schnupftabak haben ihre am 31. Dezember 1979, 24 Uhr, vorhandenen Bestände an versteuertem und zur Versteuerung anzumeldendem Rohtabak, an Zwischenerzeugnissen, Kautabak und Schnupftabak aufzunehmen. Die Bestände sind dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar 1980 anzumelden. In der Anmeldung ist für die Zwischen- und Fertigerzeugnisse unter Zugrundelegung der betrieblichen Ausbeutesätze anzugeben, welche Mengen Roh-tabak darin enthalten sind. Das Hauptzollamt setzt die Gesamtmenge an Rohtabak und die Rohtabaksteuer dafür fest. Die Rohtabaksteuer für die Bestände wird nicht erhoben, sondern mit der für das letzte Kalendervierteljahr 1979 zu entrichtenden Rohtabaksteuer und nach dem 1. Januar 1980 zu entrichtender Tabaksteuer für Kautabak und Schnupftabak verrechnet.

§ 28

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 29

Die §§ 25 und 27 treten am Tage nach der Verkündung, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten das Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (BGBl. I S. 1645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die vom Rat der EG am 18. Dezember 1978 erlassene Richtlinie 79/32/EWG zur Harmonisierung der Tabaksteuer (ABl. EG Nr. L 10 S. 8) macht eine Anpassung des Tabaksteuergesetzes an Gemeinschaftsrecht zum 1. Januar 1980 erforderlich. Da die Anpassung den Aufbau, die Systematik und fast sämtliche Vorschriften des Gesetzes berührt, kann sie nur durch ein neues Tabaksteuergesetz (TabStG 1980) verwirklicht werden. Die Umsetzung der Richtlinie betrifft neben sprachlichen und begrifflichen Angleichungen vor allem die

- Einteilung der Tabakwaren in Gruppen,
- begriffliche Abgrenzung der Tabakwarengruppen untereinander,
- tabaksteuerrechtliche Behandlung von Erzeugnissen, die an Stelle von Tabak andere Stoffe enthalten,
- Umwandlung der bisherigen Rohtabaksteuer für Schnupftabak und Kautabak in eine Erzeugnissteuer.

Der Entwurf sieht als weitere wesentliche Änderungen vor

- Änderung des Tabaksteuersatzes für Zigaretten,
- Abschaffung der Steuererleichterung für kleinere Betriebe mit unterschiedlichen Regelungen für die verschiedenen Zweige der Tabakindustrie, insbesondere Senkung der Tabaksteuer für Zigarren.

Der preisbezogene proportionale Anteil der Tabaksteuer für Zigaretten wird erhöht, der mengenbezogene spezifische Anteil gesenkt. Die Steuerbelastung für Zigaretten der Hauptpreislage bleibt dabei unverändert, billigere Zigaretten werden etwas entlastet, teurere geringfügig höher belastet. Unter Berücksichtigung der jetzigen Marktgegebenheiten ist die Tarifänderung erforderlich, damit Absatzeinbußen als Folge von Preisanhebungen durch die Industrie nicht zu Tabaksteuerausfällen führen. Durch die Änderung des Steuersatzes zum 1. Januar 1980 werden die Zigarettenpreise nicht berührt.

Die Abschaffung der Steuererleichterung für inländische kleinere Betriebe der Tabakindustrie berücksichtigt die Rechtsprechung des EGH, insbesondere in seinem Urteil vom 10. Oktober 1978 — Rs. 148/77 —, zu Artikel 95 des EWG-Vertrages. Danach sind national gewährte Verbrauchsteuervergünstigungen auch dann ein Verstoß gegen Artikel 95, wenn nur ein geringer Teil der nationalen Erzeugung in ihren Genuß gelangt oder sie aus besonderen sozialen Gründen gewährt werden. Die Steuererleichterung für Zigaretten ist außerdem unvereinbar mit Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Artikel 5 Abs. 2 der

Richtlinie 72/464/EWG vom 19. Dezember 1972 zur Harmonisierung der Tabaksteuer (ABl. EG Nr. L 303 S. 1). Danach **müssen alle Zigaretten** national gleich besteuert werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Unternehmen oder andere Kriterien. Eine entsprechende Regelung für Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak steht bei der weiteren Harmonisierung der Tabaksteuer bevor.

Der Entwurf sieht für den Wegfall der Steuererleichterung differenzierte Lösungen vor, die die unterschiedlichen Verhältnisse und Entwicklungen der einzelnen Zweige der Tabakindustrie berücksichtigen.

- Für Zigaretten wird Steuererleichterung letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1979 gewährt.
- Für Zigarren und Zigarillos wird die Tabaksteuer unterschiedlich so gesenkt, daß der Wegfall der Steuererleichterung für die betroffenen Betriebe insgesamt mehr als ausgeglichen wird. Für die kleinen Hersteller, bei denen der Ausgleich durch eine allgemeine Steuersenkung nicht voll erreicht werden kann, ist eine Überbrückungshilfe vorgesehen.
- Für Rauchtabak wird die Steuererleichterung bis Ende 1982 stufenweise abgebaut.

Die Senkung der Tabaksteuer für Zigarren wird zu Mindereinnahmen von jährlich 25 Millionen DM führen. Mehreinnahmen, die diesen Betrag übersteigen, sind jedoch bereits im Jahr 1980 durch die Erhöhung der Zigarettenpreise zum 1. Juli 1979, die Änderung des Steuersatzes für Zigaretten und den Abbau der Steuererleichterung zu erwarten.

Die Vorschriften von § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 6 Abs. 2, §§ 45 und 46 des Tabaksteuergesetzes sind in den Entwurf nicht übernommen worden. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 wird aus systematischen Gründen in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen. Die übrigen Regelungen sind überholt oder haben keine praktische Bedeutung mehr.

B. Einzelheiten

Zu § 1

Die Änderung berücksichtigt, daß nach der Richtlinie 79/32/EWG künftig auch Schnupftabak und Kautabak Tabakwaren sind und damit einer Erzeugnissteuer statt einer Rohtabaksteuer unterliegen.

Wegen der Gleichstellung der Tabakersatzstoffe mit Rohtabak in der o. a. Richtlinie müssen Tabakersatzstoffe wie Rohtabak und Zigarettenpapier als Steuergegenstand erfaßt werden.

Im übrigen ist der Wortlaut anderen Verbrauchsteuergesetzen angepaßt.

Zu § 2

Absätze 1 bis 5 setzen die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 79/32/EWG für Tabakwaren in nationales Recht um. Absätze 6 bis 9 enthalten die Begriffsbestimmungen für die anderen Steuergegenstände.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt, entsprechend der Richtlinie 79/32/EWG, welche Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabakersatzstoffen bestehen, steuerlich Tabakwaren gleichgestellt sind.

Zu § 4

Die Steuersätze für Rauchtabak, Kau-Feinschnitt, Zigarettenhüllen, Rohtabak und Zigarettenspapier werden nicht geändert.

Der Steuersatz für Zigarren von bisher einheitlich 18,58 v. H. des Kleinverkaufspreises wird für Zigarren auf 14 v. H., für Zigarillos (Zigarren bis höchstens 3 g je Stück) auf 17 v. H. gesenkt. Die Mindeststeuer bleibt unverändert. Die Aufteilung und Senkung des Steuersatzes berücksichtigt den Wegfall der Steuererleichterung für kleinere Hersteller und die seit Jahrzehnten rückläufige Absatzentwicklung bei Zigarren. Durch die Aufteilung werden die kleinen Hersteller, deren Marktanteile bei Zigarren insgesamt höher als bei Zigarillos sind, relativ mehr entlastet als größere Hersteller. Die Differenzierung entspricht ferner der sich abzeichnenden Entwicklung bei der Harmonisierung der Tabaksteuer und der stärkeren Substitutionswirkung des Zigarillo gegenüber der steuerlich erheblich höher belasteten Zigarette.

Beim Steuersatz für Zigaretten (Absatz 1 Nr. 3) wird der mengenbezogene spezifische Steueranteil gesenkt, der preisbezogene proportionale Anteil erhöht. Die Steuerbelastung bleibt für Zigaretten der meistgefragten Preislage (Marktanteil rd. 60 v. H.) unverändert, steigt für teure Zigaretten gering an und wird für billigere Zigaretten etwas niedriger. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktsituation wird die Änderung Steuerausfälle durch Absatzrückgänge als Folge von Preiserhöhungen der Zigarettenindustrie verhindern. Die Mindeststeuer gewährleistet, daß die Tabaksteuer für Zigaretten nicht unterlaufen werden kann. Die Mindeststeuer wird erst bei einem Kleinverkaufspreis unter 11,5 Pf je Stück wirksam. Im Handel angebotene Zigaretten werden damit nicht betroffen.

Die Steuersätze für Schnupftabak (Absatz 1 Nr. 5) und für anderen Kautabak (Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b) entsprechen den bisherigen Steuersätzen bei Einführen.

Die vorgesehene Steuer für Tabakersatzstoffe, die der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen werden, entspricht nach ihrem Zweck der für Roh-tabak.

Absatz 2 enthält keine materielle Änderung.

Absatz 3 paßt die Besteuerung übergroßer Zigarettenhüllen der Regelung für überlange Zigaretten an.

Zu § 5

Absatz 1 enthält keine Änderungen.

Absatz 2 Satz 2 regelt expressis verbis den sich nach geltendem Recht im Wege der Auslegung ergebenden Grundsatz des gleichen Kleinverkaufspreises für Erzeugnisse derselben Marke oder entsprechenden Bezeichnung in mengengleichen Pakkungen.

Absatz 3 schließt eine Lücke für die Versteuerung in Ausnahmefällen.

Absätze 4 und 5 übernehmen die bisherige Regelung.

Zu § 6

Absatz 2 Satz 3 ergänzt die geltende Vorschrift, die im übrigen nicht geändert worden ist. Die Ergänzung dient der Sicherung des Steueraufkommens und korrespondiert mit der Bestimmung in § 15 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 7

Nur redaktionelle Änderungen.

Zu § 8

Durch die Neufassung von Absatz 1 wird auch Kau-Feinschnitt von der Versteuerung durch Steuerzeichenverwendung ausgenommen und damit wie anderer Kautabak behandelt.

Absatz 2 schreibt als Konsequenz daraus, daß für die Steuerzeichenschuld die Vorschriften der Abgabenordnung gelten, die Steueranmeldung vor und führt die Sachhaftung für Steuerzeichen ein.

Absatz 3 regelt die Steueranmeldung für Tabakwaren, die nicht durch Steuerzeichenverwendung versteuert werden.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält bis auf die erforderliche Einbeziehung der Fälligkeit der Steuer für Strangtabak, Schnupftabak und Kautabak in Absatz 2 keine Änderung.

Zu § 10

Die Neufassung dient der Anpassung an die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr. Tabakwaren und Zigarettenhüllen, die bei aktiver Veredelung als Nachholgut eingeführt und zum freien Verkehr abgefertigt werden, müssen versteuert werden. Das ist erforderlich, weil Tabakwaren und Zigarettenhüllen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bei der Ausfuhr generell unversteuert bleiben.

Die Aufnahme des Steuerzuschlags in Absatz 1 Satz 1 und die Verweisung auf § 80 des Zollgesetzes in Absatz 3 sind Anpassungen an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu §§ 11 und 12

Die Bestimmungen fassen die Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen übersichtlich zusammen. Die Steuerbefreiung für Tabakwaren, die zur Linderung von Asthmabeschwerden dienen, wird nicht wiederaufgenommen. Nach der Richtlinie 79/32/EWG sind Erzeugnisse, die Tabak enthalten, auch dann zu versteuern, wenn sie ausschließlich medizinischen Zwecken dienen sollen. Medizinischen Zwecken dienende Erzeugnisse, die zwar geraucht werden, aber keinen Tabak enthalten, sind begrifflich keine tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse.

Zu § 13

Absatz 1 weitet die Erstattung der Steuer aus Rechtsgründen, die bisher nur für durch Steuerzeichenverwendung versteuerte Tabakwaren vorgesehen ist, auf anders versteuerte Tabakwaren aus. Damit werden alle Tabakwaren insoweit gleich behandelt.

Absatz 2 enthält keine Änderung.

Die sinngemäße Anwendung der Erstattung auf die Steuerzeichenschuld nach Absatz 3 ist im Hinblick auf die neue Vorschrift des § 8 Abs. 2 aus rechtssystematischen Gründen erforderlich. Die Erstattung tritt an die Stelle des bisherigen Steuerzeichenersatzes.

Die Bestimmung des Absatz 4 vereinheitlicht die bisherigen Verfahren.

Zu § 14

Neu ist die ausdrückliche Beschränkung der Zulässigkeit des Öffnens von Packungen zum Stückverkauf auf die Abgabe an Verbraucher. Damit wird zur Sicherung des Steueraufkommens verhindert, daß Zigarren, Zigarillos oder Zigaretten aus Kleinverkaufspackungen entnommen und zu höheren Preisen als dem vom Hersteller bestimmten Kleinverkaufspreis an Händler abgegeben werden.

Zu § 15

Das ausdrückliche Verbot der Kopplungsgeschäfte in Absatz 1 Satz 3 ist eine zur Sicherung des Steueraufkommens gebotene Klarstellung. Es verhindert die Umgehung der Vorschrift über die Einhaltung des Kleinverkaufspreises für Tabakwaren.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 4 Satz 1 ist nicht wieder aufgenommen worden. Hersteller, die Tabakwaren verschenken, sind insoweit keine Händler. Geben sie Tabakwaren entgeltlich an Verbraucher ab, unterliegen sie als Händler dem Verbot des Verkaufs unter dem auf dem Steuerzeichen angegebenen Kleinverkaufspreis.

Absätze 2 und 3 enthalten keine Änderungen.

Zu § 16

Die bisherige Beschränkung eines zulässigen Preisnachlasses für Zigarren auf Barzahlung ist als überflüssig und in der Überwachung unpraktikabel nicht wieder aufgenommen worden.

Die Ergänzung der Zulässigkeit von Preisermäßigungen für die Verwertung von Tabakwaren durch Behörden und Gerichtsvollzieher schließt eine Gesetzeslücke.

Zu § 17

Eine Erhöhung des vom Hersteller oder Einführer bestimmten Kleinverkaufspreises durch Kleinhändler bei der Abgabe an Verbraucher unter Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen ist künftig nicht mehr zulässig. Nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 72/464/EWG wird vom Hersteller oder Einführer ein Kleinverkaufshöchstpreis bestimmt. Von der äußerst umständlichen Zuschlagversteuerung ist außerdem nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden.

Zu § 18

Bis auf redaktionelle Anpassungen keine Änderungen.

Zu § 19

Absatz 1 enthält keine materiellrechtlichen Änderungen. Die neue Bestimmung in Absatz 2 dient der Klarstellung. Der Wortlaut des Absatzes 3 ist der entsprechenden Vorschrift für Tabakwaren angepaßt worden.

Zu § 20

Die Verkehrsbeschränkungen für Rohtabak und Zigarettenpapier sind zusammengefaßt und auf Tabakersatzstoffe ausgedehnt worden.

Zu § 21

Tabakersatzstoffe werden wegen der steuerlichen Gleichstellung mit Rohtabak und Zigarettenpapier in die Vorschrift des Absatzes 1 einbezogen.

Durch die Ergänzung von Erlaß und Erstattung in Absatz 2 Nr. 1 werden Härtefälle vermieden, z. B. bei Brandstiftung durch Dritte.

Die Änderungen in Absatz 3 dienen der Anpassung an Zollrecht.

Zu § 22

Die Neufassung paßt das Tabaksteuergesetz hinsichtlich der Steueraufsicht und Anmeldung an §§ 139 und 209 der AO 1977 an. Im übrigen werden Tabakersatzstoffe mit erfaßt.

Zu § 23

Durch die Vorschrift wird die gesetzliche Grundlage für statistische Erhebungen und für Auswertungen durch das Statistische Bundesamt geschaffen. Damit wird eine Lücke geschlossen.

Zu § 24

Diese Regelung ermöglicht die Ahndung von erheblichen Gesetzesverstößen als Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht Steuerstraftaten sind und berücksichtigt die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes.

Zu § 25

In der Vorschrift werden alle Ermächtigungen, die zur Durchführung des neuen Tabaksteuergesetzes erforderlich sind, zusammengefaßt.

Im Interesse einer rationellen Verwaltung der Tabaksteuer ist durch die neue Ermächtigung in Nummer 1 Buchstabe a die Möglichkeit geschaffen worden, eine zu große Aufsplitterung der Kleinverkaufspreise für Tabakwaren zu verhindern.

Die Ermächtigung zur Festsetzung von Pauschsätzen in Nummer 9 ist auf nichtgewerbliche Einfuhren von Tabakwaren des zollrechtlich freien Verkehrs beschränkt worden. Es besteht kein Bedürfnis einer Pauschalierung für Abgabenverkürzungen im gewerblichen Bereich. Für diese Fälle besteht auch kein Anlaß, niedrigere Abgaben als die tarifmäßigen zu erheben.

Zu § 26

Die Vorschrift für bestimmte Zigarren und Zigarillos setzt die Übergangsregelung von Artikel 8 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 79/32/EWG in nationales Recht um.

Zu § 27

Wegen des unter Allgemeines begründeten Abbaues der Steuererleichterung sind die Übergangsregelungen der Absätze 1 bis 3 erforderlich.

Absatz 1 gewährleistet, daß die Steuererleichterung für das vierte Kalendervierteljahr 1979 noch nach altem Recht gezahlt werden kann.

Der in Absatz 2 vorgesehene stufenweise Abbau der Steuererleichterung für Feinschnitt, Pfeifentabak und Kau-Feinschnitt erleichtert den kleineren Betrieben die Anpassung.

Für die kleinen Zigarrenhersteller enthält Absatz 3 als flankierende Maßnahme zum Wegfall der Steuererleichterung und als Ergänzung zur allgemeinen Senkung der Tabaksteuer für Zigarren im Interesse der Erhaltung von Betrieben und Arbeitsplätzen eine einmalige zusätzliche Steuererleichterung für das Jahr 1979 als Überbrückungshilfe. Absätze 4 und 5 regeln für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten den Übergang auf die neuen Steuersätze. Die Regelung in Absatz 6 dient dem reibungslosen Wechsel von der Rohtabaksteuer zur Erzeugnissteuer für Kautabak und Schnupftabak.

Zu § 28

Enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 29

Nach Artikel 9 der Richtlinie 79/32/EWG müssen die Mitgliedstaaten die Vorschriften dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1980 in nationales Recht umsetzen. Die §§ 25 bis 27 sollen einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit rechtzeitig die Durchführungsbestimmungen erlassen werden können und die Übergangsregelungen wirksam werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Formulierungsvorschläge für eine Straffung der Begriffsbestimmungen in §§ 2 und 3 vorzulegen. In den bisherigen Begriffsbestimmungen sind einige Selbstverständlichkeiten enthalten; außerdem finden sich hier technische Anforderungen, die — wenn überhaupt notwendig — besser in einen technischen Anhang zum Gesetz verlagert werden sollten (vgl. insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4). Überprüft werden sollte auch, ob es notwendig ist, zwischen Tabakwaren im Sinne des § 2 und diesen Tabakwaren nach § 3 gleichgestellten Erzeugnissen zu unterscheiden. Ferner sollte die vorgesehene gewichtsmäßige Differenzierung zwischen Zigarren und Zigarillos im Rahmen der Begriffsbestimmungen überprüft werden. Auch wenn die hier vor-

gesehenen Begriffsbestimmungen im wesentlichen auf eine entsprechende EG-Richtlinie zurückgehen, so sollte es doch möglich sein, bei der Umsetzung in das nationale Recht überflüssigen Perfektionismus zu vermeiden.

Der Bundesrat hält die vorgesehene Erhöhung des preisbezogenen (proportionalen) Anteils der Tabaksteuer auf Zigaretten unter gleichzeitiger Senkung des mengenbezogenen (spezifischen) Anteils für akzeptabel, weist aber darauf hin, daß diese Änderung des Tabaksteuersatzes für Zigaretten kein Präjudiz sein darf für die Haltung der Bundesregierung zur Frage des Verhältnisses von preisbezogenem zu mengenbezogenem Steueranteil bei den Beratungen über die Endphase der EG-Tabaksteuer-Strukturharmonisierung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß die Begriffsbestimmungen (§§ 2 und 3 des Gesetzesentwurfs) aus dem Tabaksteuergesetz ausgegliedert und in eine Anlage als Teil des Gesetzes aufgenommen werden. Der Weg, die Begriffsbestimmungen zu straffen, ist nicht gangbar.

Die Begriffsbestimmungen haben den Zweck, die unterschiedlich hoch belasteten Tabakwaren voneinander abzugrenzen. Für die Sicherung des Tabaksteueraufkommens besonders wichtig ist die Abgrenzung der hoch besteuerten Zigaretten von den weitaus niedriger belasteten Zigarren und Zigarillos. Die Abgrenzung wird durch Aufzählung der produkttypischen Merkmale erreicht. Dabei werden die gebräuchlichen Fachausdrücke verwendet.

Die Begriffsbestimmungen sind mit der Tabakwirtschaft der Gemeinschaft erarbeitet und abgestimmt worden. Deshalb ist gewährleistet, daß sie von den Personen, an die sie gerichtet sind, nämlich Tabakwarenhersteller und -einführer, verstanden werden.

Jede kürzere Fassung der Begriffsbestimmungen, die nicht alle Unterscheidungsmerkmale berücksichtigt, würde ihren Inhalt ändern, damit von der EG-Richtlinie abweichen, die Tabakwirtschaft und die Verwaltungen vor Abgrenzungsprobleme stellen, die Gefahr von Steuerumgehungen und -ausfällen erhöhen, zu vermeidbaren und unökonomischen Streitigkeiten führen.

Zu 2.

Die Änderung des Zigarettensteuersatzes durch Senkung des mengenbezogenen und Anhebung des preisbezogenen Anteils wirkt Steuereinbußen entgegen, die sich bei Absatzrückgängen als Folge von Preiserhöhungen ergeben können. Die Bundesregierung sieht darin kein Präjudiz für die Strukturharmonisierung der Zigarettensteuer in den EG. Sie bleibt bemüht, bei den Harmonisierungsverhandlungen nicht nur die fiskalischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, sondern — wie bisher — auch die Belange der deutschen Tabakwirtschaft wirksam zu vertreten.